

# SATZUNG



## Inhaltsverzeichnis

|   |   |
|---|---|
| § 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR.....   | 2 |
| § 2 ZWECK DES VEREINS .....             | 2 |
| § 3 GEMEINNÜTZIGKEIT.....               | 3 |
| § 4 MITGLIEDSCHAFT .....                | 3 |
| § 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT ..... | 3 |
| § 6 MITGLIEDSBEITRÄGE.....              | 4 |
| § 7 ORGANE DES VEREINS .....            | 4 |
| § 8 DER GESCHÄFTSFÜRENDE VORSTAND ..... | 4 |
| § 9 DER ERWEITERTE VORSTAND .....       | 4 |
| § 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG .....        | 5 |
| § 11 AUFLÖSUNG.....                     | 6 |

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "CENIT – Verein zur Förderung interdisziplinärer Tanzmedizin e.V.".

(2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des § 52 (2), Nr. 1, 3 und 5 der Abgabenordnung. Der Verein setzt sich für die Förderung von Kunst und Kultur sowie des öffentlichen Gesundheitswesens ein.

(2) Ziel ist die Unterstützung und Weiterentwicklung einer präventiven, interdisziplinären tanzmedizinischen Versorgung, die gesundheitliche Risiken minimiert, die nachhaltige Ausübung des Tanzes fördert und zur kulturellen Vielfalt beiträgt.

(3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) **Wissenschaftliche Untersuchungen und Studien:** Unterstützung und Durchführung von Projekten zur Erforschung der gesundheitlichen Auswirkungen des Tanzens sowie der Wirksamkeit präventiver Maßnahmen. Wissenschaftliche Ergebnisse werden zeitnah veröffentlicht.

b) **Bildungs- und Informationsangebote:** Organisation von Workshops, Seminaren und Schulungen insbesondere für Tanzlehrende, Trainer:innen sowie Multiplikator:innen in Tanzinstitutionen.

c) **Präventive Maßnahmen:** Entwicklung und Verbreitung von Programmen zur Früherkennung gesundheitlicher Belastungen durch Ausübung des Tanzes, und zur Vorbeugung von Folgeschäden, insbesondere für Kinder und Jugendliche.

d) **Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung:** Initiierung von Kampagnen und Veranstaltungen, um die Relevanz interdisziplinärer tanzmedizinischer Versorgung bekannt zu machen und Akzeptanz bei privaten und öffentlichen Leistungsträgern zu schaffen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat korporative und persönliche Mitglieder.
- (2) Korporative Mitglieder können Träger von Einrichtungen sein, die ähnliche Zielsetzungen verfolgen, sowie Träger, die medizinische Leistungen abrechnen, wie Krankenkassen oder Berufsgenossenschaften.
- (3) Persönliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die die Zwecke des Vereins ideell und/oder materiell unterstützen.
- (4) Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich zum Jahresende möglich, wenn er drei Monate vorher angezeigt wird.
- (3) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Vereinszielen zuwiderhandelt oder mit Beiträgen im Rückstand ist.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung legt die Beiträge fest.
- (2) Zusätzliche Einnahmen erzielt der Verein durch Spenden, Fördergelder und Veranstaltungen.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand.

## § 8 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und
- b) einem Schatzmeister.

(2) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

(3) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstands werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden gemeinsam.

## § 9 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu drei weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (2) Der erweiterte Vorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand in beratender Funktion und übernimmt Sonderaufgaben.
- (3) Der erweiterte Vorstand hat kein eigenes Vertretungsrecht nach § 26 BGB.

## § 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Zu ihren Aufgaben gehören:

- a) Wahl und Entlastung des Vorstands,
- b) Genehmigung des Haushaltsplans,
- c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung,
- d) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen (sofern erhoben),
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie Ausschluss von Mitgliedern (sofern relevant).

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von ihrem Stellvertreter, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung aus ihrer Mitte.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.

(5) Ergänzungen zur Tagesordnung können von jedem Mitglied bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über deren Zulassung entscheidet der Vorstand. Über Anträge, die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Versammlung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen, Beitragserhöhungen oder die Auflösung des Vereins.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht gesetzlich oder in der Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis enthalten.

## § 11 Auflösung

(1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbegünstigte Einrichtung zur Förderung von Kunst und Kultur.

Berlin, den 18.05.2025